

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Brauer, Johann Nicolaus Friedrich

urn:nbn:de:bsz:31-16275

nebst den Quintetten; ihr Inhalt ahmt die klassischen Muster dieses Meisters und Mozart's würdig nach. Freilich hatte sich hierzu ihr Verfasser vorher ebenso mühevoll als gründlich durch eigenhändige Fertigung von Partituren der Quartette und Quintette der genannten Vorbilder vorbereitet. Auch die Symphonieen athmen in Bezug auf melodischen Schwung und treffliche thematische Arbeit vornehmlich Haydn's Geist. Viele der eben erwähnten Werke sind im Druck erschienen.

H. Giehne.

Karl Freiherr v. Brandt,

einer der aus preussischem Militairdienst 1803 übernommenen Officiere, Sohn eines markgräflich Anspachischen Kammerherren, geheimen Regierungsrathes und Rittershauptmanns der unmittelbaren Reichsritterschaft im Voigtlande, wurde am 25. Februar 1774 zu Bühl bei Baireuth geboren. Er erhielt seine Ausbildung von 1789—1803 in einem preussischen Infanterie-Regimente, wurde 1803 Stabshauptmann im badischen Leib-Regimente, machte die Feldzüge von 1806 und 1807, 1809 als Major und 1812 als Bataillons-Commandeur mit, führte, nach Erkrankung des Obersten von Franken, das Regiment und entging, schwer leidend, nur durch die Ausdauer seines Pferdes der Gefangenschaft. 1813 rückte er zum Obersten auf, nachdem er, aus Rußland zurückgekommen, zum Commando des in Blogau stehenden Ersatz-Bataillons (s. d. A. Seutter v. Löben) berufen worden war. Die Besatzung bestand außerdem aus französischen Truppen und dem kleinen Rest badischer Bewaffneter die der russischen Katastrophe entgangen waren (s. d. A. Pfnor). Obercommandant war General Laplane. Die Belagerung resp. Blokade wurde ausgeführt durch ein russisch-preussisches Corps unter den Generalen St. Priest und Schüler. Nachdem die Besatzung unter anderen Actionen am 26. März und 7. Mai große Ausfälle gemacht hatte, führten die Folgen der Schlacht bei Bauzen am 26. Mai den Abmarsch des Belagerungs-Corps herbei. Brandt führte hierauf seine Abtheilung den badischen Truppen unter Generalmajor v. Stockhorn im Lager von Lüben zu, wo sie unter seinem Commando mit den von Karlsruhe zur Armee abgegangenen 4 Füsilier-Compagnieen zum Regiment v. Stockhorn No. 1 vereinigt wurden. Als Commandeur des Infanterie-Regiments Großherzog No. 3 im Feldzuge 1814 (s. d. A. Franken) zum Befehlshaber der 1. Infanterie-Brigade bestimmt, ward ihm Gelegenheit, von Mitte Februar bis zum Friedensschluß die Blokade von Kehl zu leiten und die Ausfälle der Besatzung am 30. März und 8. April mit Bravour zurückzuweisen. Auch im Jahre 1815 (s. d. A. v. Schäffer) an der Spitze der gleichen Brigade fechtend und nach dem Feldzuge Garnisons-Commandant von Mannheim geworden, trat Brandt 1827 als Generalmajor in den Ruhestand. Er starb am 8. Oktober 1857, über 83 Jahre alt. Ein jüngerer Bruder desselben, Heinrich, 1791 in die markgräfliche Pagerie (s. d. A. H. v. Porbeck) aufgenommen, rückte bis 1814 zum Obersten im Infanterie-Regiment v. Stockhorn No. 1 auf und starb am 5. September 1820 in Karlsruhe. L. Löhlein.

Johann Nicolaus Friedrich Brauer

ist am 14. Februar 1754 zu Büdingen (bei Offenbach) geboren, wo sein Vater gräflich Pfensburgischer Geheimerath war. Durch Hauslehrer sorgfältig erzogen und auf den Universitäten Göttingen und Gießen in der Rechtswissenschaft herangebildet, meldete er sich 1774 zur Aufnahme in den Dienst des Markgrafen Karl Friedrich von Baden. In einer Zeit, welcher die Freizügigkeit der Beamten in den Gebieten der Kleinen deutschen Landesherren noch etwas selbstverständliches war, assimilirte sich Brauer rasch dem neugewählten

Vaterlande und rückte in dem badischen Hofraths-, Hofgerichts- und Kirchenrathscollegium (der damaligen centralen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde) bei welchem er Anfangs Access genommen hatte, schon mit dem 22. Lebensjahre 1775 zum Assessor und 1777 zum wirklichen Hof- und Regierungsrath vor. Schon frühe hatte er Gelegenheit, seine Fähigkeiten und seine Kenntnisse im Kirchen- und Reichsrecht aus Anlaß des unter dem Namen Syndikatsfache bekannten Kirchenstreites an den Tag zu legen, welchen die Markgräfin Maria Viktoria und die Stadt Baden bald nach der Vereinigung der Markgrafschaft Baden mit Durlach gegen den Markgrafen Karl Friedrich erhob, um dem lutherischen Landesherren die Ausübung der Staatshoheit über die katholische Kirche in dem angefallenen Gebiete zu entziehen. (s. Nebenius, Karl Friedrich von Baden, herausg. von Weech. Karlsruhe 1868. S. 120 ff.) Nicht bloß im Hofrathscollegium war in dieser durch die Labyrinth der Reichsgerichte zwölf Jahre lang hingezogenen und endlich für den Markgrafen befriedigend geschlichteten Sache Brauer's Stimme von großem Einflusse; er verdiente sich dabei auch die ersten Sporen als Schriftsteller durch die von ihm aus diesem Anlasse veröffentlichten Schriften. Zugleich ward er durch seine praktische Thätigkeit im Kirchenraths- und Hofrathscollegium zu einem größeren dreibändigen Werke angeregt, welches mit umfassender Literaturkenntniß die verwickelten Bestimmungen des Reichsrechts über den Rechtszustand der christlichen Religionsparteien aufhellte; es sind dies die seiner Zeit viel gelesenen „Abhandlungen zu Erläuterung des Westphälischen Friedens“. (3 Bde. 1782—1785.) Nachdem Brauer 1788 den Charakter eines Geheimen Hofraths erhalten hatte, wurde ihm 1790 das Directorium des Hofrathscollegiums übertragen, womit Sitz und Stimme in der höchsten Staatsbehörde, dem Geheimerathscollegium, verbunden war. 1792 schied er aus dem Hofrathscollegium aus, um als wirklicher Geheimer Rath der höchsten Landesbehörde ganz anzugehören; zugleich ward er Director des Kirchenrathscollegiums und des Ehegerichts und bald auch des Sanitätsraths. Mußte Brauer auch in seiner Stellung als Geheimer Rath an manchem wichtigen politischen Akte Theil nehmen — insbesondere war er bei jenem entscheidenden Geheimerathsbeschlusse von 1796 betheiliget, welcher ohne Mitwirkung des wegen der Kriegswirren aus dem Lande geflüchteten Landesherren den Separatfrieden mit Frankreich besiegelte —, so war seine Thätigkeit in diesen höchsten Staatsstellen doch ganz vorwiegend auf das Gebiet der administrativen und kirchlichen Organisation gerichtet. Die bewährten Verwaltungsgrundsätze der markgräflichen Regierung wurden von ihm in der Hofrathsinstruction vom 28. Juli 1794 in systematischer Ordnung zusammengefaßt und weitergebildet. Seine Thätigkeit in der Sanitätscommission ist durch die von ihm bearbeitete Physikatordnung von 1793 und die von ihm verfaßte Gesellschaftsordnung für sämtliche Wundärzte gekennzeichnet. Von ihm rührt die Büchercensurordnung von 1797 und die Archivordnung von 1801 her. Insbesondere aber wirkte Brauer als Director des lutherischen Kirchenraths mit großer Sachkenntniß für Organisation und Leitung der evangelischen Landeskirche und Pflege des jener Behörde unterstehenden Schulwesens. Brauer hauptsächlich verfaßte die noch lange Jahrzehnte für die protestantische Kirche Badens maßgebende Kirchenrathsinstruction von 1797 und verstand es in diesem Organisationswerke den beiden schon damals in Gegensatz getretenen Strebungen, sowohl dem Festhalten an den die Grundlage der Kirche bildenden Glaubenssätzen, als der durch die „Aenderung der Denkformen“ bedingten Fortentwicklung der Lehrmeinungen mit staatsmännischer Klugheit und Voraussicht gerecht zu werden. Die Kirchenrathsinstruction will in Glaubenssachen weder ein Dominat der Kirchenregierung,

des Consistoriums, noch ein Dominat der Lehrer und ihrer subjectiven Ansichten; sie läßt einerseits der Lehrfreiheit des Forschers einen freien Spielraum, der hauptsächlich nur durch die Schranken des Staatswohls und der Sitte begrenzt wird; sie bindet anderseits den Geistlichen in seiner praktischen Thätigkeit nicht an die Anschauungen der symbolischen Bücher und des Consistoriums, macht ihm aber zur Pflicht, von der Erörterung lediglich subjectiver Anschauungen zu abstrahiren und in der Gemeinde nur solche Sätze vorzutragen, welche „in den Lehren des neuen Testaments nach dem aus dem Zusammenhange vor dem gemeinen Menschenverstande zu rechtfertigenden Sinne liegen“. In einer Reihe der von Brauer bis 1802 abgefaßten periodischen Synodalbefehle wurden die der Kirchenrathsinstruction zu Grunde liegenden Principien gesunder Religiosität auf die Fälle des praktischen Lebens des Näheren angewendet. Zugleich gab diese praktische Thätigkeit auf kirchlichem Gebiete Brauer Anlaß zu wissenschaftlicher Untersuchung der theologischen und kirchenpolitischen Fragen. Er erwarb sich nicht bloß eine Bibellehrkenntniß, welche mit der eines gelehrten Theologen wetteifern konnte; er nahm auch selbst in mehreren kirchenpolitischen Schriften lebhaften Antheil an dem Kampfe der theologischen Schulen. Hier tritt seine Vorliebe für die „Altgläubigen“ entschiedener hervor, als in seiner amtlichen Thätigkeit, wo er die Stellung über den Parteien mit Würde wahrte. Am schärfsten ging er mit den „Neologen“, „Autosophen“, „religiösen Demagogen“ um in der anonym herausgegebenen Schrift: „Pauleidolonchronikon oder Gedanken eines Südländers über europäische Religionschriften, Aufklärungsweisheit und glänzende Aussichten der Kirche“. Christianstadt (Karlsruhe) 1797. Weniger schroff vertrat er dieselbe Glaubensrichtung in den „Gedanken über Protestantismus und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer“. (1802.) — Daß Brauer, trotz seiner Neigung zum alten Glauben, doch die Lebensgemeinschaft der Kirche weit über das starre Bewahren von Glaubensformen stellte, ergibt sich schon daraus, daß er alsbald nach dem Anfall der reformirten Landestheile (1803) den Gedanken einer Union der zwei protestantischen Kirchen eifrig aufgriff und in seiner Schrift: „Gedanken über einen Kirchenverein beider protestantischen Religionsparteien“ schon einen förmlichen Organisationsplan darüber entwarf, auf welche Weise die Union angeregt und wie sie durch gegenseitiges Ineinanderschmelzen der Unterscheidungslehren, des Ritus und des Kirchenregiments vollendet werden könne. Auch durch religiös erbauliche Abhandlungen (in Ewald's christlicher Monatschrift. 1802 und 1804) bethätigte Brauer seine Kenntnisse und Bestrebungen in kirchlichen Fragen. Die schweren Arbeiten, welche mit der Vergrößerung Badens an ihn herantraten, drängten aber im letzten Jahrzehnt seiner Wirksamkeit dieses Gebiet des Schaffens bei ihm mehr in den Hintergrund; nur noch ein 1807 erschienenenes und auch ins Holländische übersetztes Werk Brauer's mit dem Titel: „Das Christenthum ist Regierungsanstalt; ein Wort für unsre Zeiten“, welches darlegen will, daß das Christenthum nicht sowohl eine Lehre, als eine praktische Anstalt zur Erziehung des Menschen zum Seelenheile sei, gibt davon Zeugniß, daß Brauer sein Leben lang, auch unter dem Drange rastlosen Schaffens für den Staat, den Faden religiöser Gedankenarbeit weiter wob. Mit dem Anfalle der Pfalz und größerer geistlicher und reichsstädtischer Gebiete an den zum Kurfürstenthum beförderten badischen Staat begann für Brauer eine neue Periode der vielseitigsten Thätigkeit auf den Feldern der administrativen Organisation, der gesetzgeberischen und schriftstellerischen Arbeit. Brauer ist der Hauptverfasser des Organisationswerks, welches 1803 die neuen, das rechtsrheinische Stammland an Umfang und Einwohnerzahl übertreffenden Landserwerbungen mit dem Kerne des alten Staatswesens zu verschmelzen bestimmt

war. Diese dreizehn Organisationsedikte von 1803 enthalten, unter behutsamer Anknüpfung an die Rechtszustände der überkommenen Gebiete und an die durch die lange Regierungszeit Karl Friedrichs erprobten markgräflichen Institutionen, die Neuregelung einer ganzen Reihe der wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Rechts. Die Hierarchie der Behörden wird, entsprechend den vielseitiger gewordenen staatlichen Aufgaben, erweitert und durch Einsetzung von Gerichten mittlerer und höchster Instanz vervollständigt. Die Geschäftsformen der Behörden und die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst werden einheitlich geregelt. Das Verhältniß der Kirchen wird im Sinne thunlichster Parität und zugleich einer energischen Staatsaufsicht, ja Bevormundung in den äußeren Rechtsbeziehungen geordnet, das Schulwesen von der Trivial- bis zur Hochschule nach einheitlichem Plane organisiert. Für die Handhabung der Strafrechtspflege werden gemeinsame Grundsätze aufgestellt. Die Verhältnisse der bewährten Landesanstalten, wie der Brandversicherungskassen, der Wittwenkassen u. s. f. werden gesetzlich geregelt und die Verschmelzung derselben in einheitliche Anstalten eingeleitet. Diesen Organisationsedikten schloß sich dann die ebenfalls von Brauer verfaßte Obergerichtsordnung vom 20. Januar 1803 an, welche das Verfahren vor den Hofgerichten und dem Oberhofgerichte in bürgerlichen Rechtsfachen ordnete. — Als in Folge der politischen Ereignisse von 1805 und 1806, das Gebiet des badischen Staats nochmals ums Doppelte vergrößert und das letzte Band des nunmehr souverainen Großherzogthums vom Reiche abgetrennt worden war, machte sich das Bedürfnis nach einer einheitlichen Neugestaltung des öffentlichen Rechts, sowohl was die Organisation der Behörden als was die materiellen Rechtsnormen betrifft, von neuem geltend. Die schwierige Aufgabe, diese „Constitution“ des Landes zu entwerfen, fiel wiederum Brauer zu, dessen „glühender Eifer für das Wohl des neu entstandenen Staats und tiefe Einsichten“ von den leitenden Ministern gern anerkannt und benützt wurden. Er führte die Aufgabe mit gewohnter Raschheit aus in den 7 Constitutionsedikten von 1807. In dem ersten derselben wurde das Verhältniß von Kirche und Staat für das vergrößerte Landesgebiet aufs neue geordnet, wobei Brauer in der Wahrung des staatlichen Hoheitsrechts in allen das äußere Rechtsgebiet berührenden Fragen noch entschiedener vorging als im 3. Organisationsedict von 1803 und insbesondere die geistliche Gerichtsbarkeit in den ehemals „gemischten“ Sachen (Ehe, Eid u. s. w.) vollständig beseitigte. Daß diese Gesetzgebung, sowie die Regelung, welche das Recht der Gemeinden und Corporationen in dem zweiten Constitutionsedict und der Rechtszustand der verschiedenen Stände (Fremde, Staatsbürger und deren verschiedene Klassen) im sechsten Constitutionsedict durch Brauer erhielt, den Verhältnissen des Landes mit Kenntniß und Scharfblick angepaßt war, beweist am besten der Umstand, daß die Bestimmungen dieser Edicte größtentheils bis über die Mitte dieses Jahrhunderts in Anwendung blieben. Besonders schwierig war die Feststellung des Rechtszustandes des mediatisirten Reichsabels; für diesen war in Folge der Bestimmungen der Rheinbundsacte eine staatsrechtliche Stellung zu schaffen, für welche das bisherige markgräfliche Staatsrecht nicht einmal eine Analogie bot. Die Lösung, welche Brauer auf diesem Gebiete in dem 3. und 4. Constitutionsedicte über die Standes- und die Grundherrlichkeitsverfassung versuchte, konnte ihrer Natur nach nur eine provisorische Vermittelung widerstreitender Interessen sein. Wie gründlich aber Brauer gerade die Frage der rechtlichen Stellung des Reichsabels unter den souverain gewordenen Landesfürsten untersucht hat, davon legt sein kurz vor dem 3. und 4. Constitutionsedict erschienenenes Werkchen: „Beitrag zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen“ Zeugniß ab.

In dem 5. Constitutionsebict gab endlich Brauer dem absterbenden Lehenrecht zum letztenmal die jetzt noch giltige abschließende Gestaltung. Dieser Bau der Constitutionsebict, welche die öffentlichen Rechtsbeziehungen der Einzelnen, der Stände und Corporationen, der Kirchen und der Gemeinden einheitlich regelten, sollte nach Brauer's Ansicht durch zwei letzte Constitutionsebict über die Staatsverwaltungsverfassung und über die Gewährleistung der Verfassung gekrönt werden. Der Geist der Periode, in welcher sich Brauer durch dreißigjähriges Wirken zum Staatsmann herangebildet hatte, war neben allem patriarchalischen Besserungsstreben doch vor Allem ein Geist behutsamer Achtung vor jedem einmal abgegrenzten Rechtsgebiete, auch im öffentlichen Rechte, und vor den überkommenen Rechtsformen gewesen; eine Schonung, welche den kleinen Landesfürsten schon durch die eigenthümlich starre Gestaltung des Reichsrechts und durch die Reichsgerichtsbarkeit auch über öffentliche Rechtsfragen auferlegt wurde. Auch nachdem Brauer Zeuge und Weiterbildner einer Katastrophe geworden war, welche die seit Jahrhunderten sorgsam gehüteten Formen des öffentlichen Rechts Deutschland's mit einem Strich wegwischte, blieb in ihm das Bewußtsein lebendig, daß das öffentliche Recht außerhalb des willkürlichen Beliebens der momentanen Regierungsgewalt gestellt werden müsse, daß Garantien des öffentlichen Rechts zu schaffen seien. Dieselben Erinnerungen aber, welche für Brauer die Festsetzung solcher Garantien, wie er selbst sagte, zum „Schlußstein des Gewölbes“ machten, führten ihn dazu, die Garantie nicht in der Herstellung einer repräsentativen Verfassung zu suchen, welche seiner Ansicht nach „nur viel Aufwand und Schreiberei verursachen, problematischen Nutzen stiften und unter Umständen für die Souverainetät des Fürsten bedenklich werden würde“. Nach Brauer's Anschauung, wie sie in dem nie ins Leben getretenen Entwurfe des 9. Constitutionsebicts niedergelegt ist, soll die Garantie des öffentlichen Rechts vornehmlich durch die „Formen“ der zur Gesetzgebung und zur Entscheidung über das öffentliche Recht berufenen höchsten Behörden geschaffen werden; das Oberhofgericht insbesondere soll Wächter der Constitutionsgesetze werden und über die auf Grund jener Gesetze erhobenen Beschwerden Einzelner gegen die Vollzugsorgane des Staats entscheiden. Als der Staatsrath aber sich Ende des Jahres 1808 dennoch zur Einführung einer repräsentativen Verfassung entschloß, wurde diesem Beschlusse ein wiederum von ihm ausgearbeiteter Verfassungs-Entwurf zu Grunde gelegt, welcher der Geistesrichtung Brauer's entsprechend auf dauernde Ordnung des Verwaltungssystems und auf die Gewährleistung der Verfassung durch weitgehende oberhofgerichtliche Rechtssprechung ein viel größeres Gewicht legt, als auf die Gestaltung des aus Vertretern der großen und mittleren Landwirthschaft, des Gewerbes und der Wissenschaft ziemlich künstlich destillirten und mit einem Minimum von Rechten ausgestatteten „Landraths“. Diese Verfassung wie das 9. Constitutionsebict blieben übrigens als Entwürfe in den Akten versenkt; sie sind aber für Richtung und Fähigkeiten Brauer's in politischen Fragen äußerst charakteristische Urkunden. (Vgl. v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868 S. 176 ff.) Neben seiner Stellung im Geheimerathscollégium, welche ihn seit 1803 mit diesen Organisationsarbeiten und ihrer Durchführung in Anspruch nahm, wirkte Staatsrath Brauer gleichzeitig als Mitglied der 1803 neu errichteten General-Sanitätscommission (bis 1808), als General-commissair für das gesammte Landesarchiv, sowie als Director des lutherischen Kirchenraths, bis er 1805 auf sein Ansuchen der letzteren zwei Stellen entzogen wurde. Bei der Organisationsänderung von 1807 erhielt er die Stelle eines dirigirenden Geheimeraths bei dem Polizeidepartement des Staatsministeriums, wobei er das Referat in Gesetzgebungssachen beibehielt; bei der

Aenderung von 1808 ward er zum Mitglied des Staatsraths und Director des Justizministeriums ernannt. In dieser Stellung wurde er, nachdem er kurz zuvor dem öffentlichen Rechte Badens das einheitliche Gepräge gegeben hatte, zu einer nicht minder bedeutenden Arbeit im Gebiete des bürgerlichen Rechts gerufen, auf welchem er seine Befähigung gleichfalls schon durch die Ausarbeitung der Cheordnung vom 15. Juli 1807 bewiesen hatte. Durch Großherzogliche Kabinettsordre vom 5. Juli 1808 wurde Staatsrath Brauer, „in dessen ausgebreitete Kenntnisse im juridischen Fach Wir besonderes Vertrauen setzen“, zum Vorsitzenden der noch aus zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Commission zur Bearbeitung und Einführung des französischen Civilgesetzbuches ernannt. Schon im Februar 1809 hatte er die Arbeit des Uebersetzens und Anpassens des fremden Gesetzbuches vollendet. Brauer ward übrigens nicht aus Vorliebe für das Franzosenthum ein eifriger Befürworter der Uebertragung des Code Napoleon; sondern es bestimmte ihn dabei, nach bedachtsamer Abwägung aller Gründe für und wider, hauptsächlich das auf andere Weise gar nicht zu befriedigende Bedürfniß, an Stelle der Musterkarte von verschiedenen Rechten ein einheitliches badisches Civilgesetzbuch zu setzen. Weit entfernt, innerlich die bei den leitenden Persönlichkeiten vorwaltende gutfranzösische Gesinnung zu theilen, hatte Brauer gerade in jenen Tagen seinen Unglauben an die Dauerhaftigkeit des Rheinbundes drastisch dadurch ausgedrückt, daß er die Nichterwähnung des Bundes in der badischen Constitution mit den Worten beantragte: „das Schicksal des Rheinbundes ruht in Gottes und Napoleons Hand“. Auch war Brauer sorgfältig darauf bedacht, bei der Uebertragung des Code Napoleon jede Spur des fremdländischen Ursprunges zu verwischen. Daher bestrebte er sich, durch eine große Anzahl badischer Zusatzartikel „eine der hierländischen Landesart und Sitte unnachtheilige Anwendung“ des fremden Gesetzes zu begründen. Daher war auch Brauer durchaus nicht gemeint, daß mit Annahme des materiellen Civilrechts auch die vielfach darein verwachsenen formellen Rechtsinstitute des französischen Rechts einfach nach Baden hinüberzunehmen seien, (wie der Familienrath, die bürgerliche Standesbeamtung, die Staats- und Pfandschreiberei, die Kronanwaltschaft, die Friedensgerichte, die Tribunale erster Instanz) vielmehr ging sein Streben dahin, diese Institute theils zu beseitigen, theils sie an die deutschen Einrichtungen anzupassen. Insbesondere hielt er an der deutschen Einrichtung der Amtsgerichtsbarkeit und der collegialen Obergerichte fest; und als er bald nach Erlassung des Landrechts auch mit Ausarbeitung eines Civilproceßentwurfs beauftragt worden war, wies er die naheliegende Versuchung, auch hier einfach den französischen Civilproceß-Code zu copiren, von sich; vielmehr gründete sich der Entwurf, welcher mit der ihm eignen Rastlosigkeit in den wenigen Monaten vom Januar bis Juli ausgearbeitet wurde, übrigens nach langen Begutachtungen in den Akten liegen blieb, im Großen und Ganzen auf den historischen Boden des gemeinen deutschen Proceßes. Wie Brauer der eigentliche Verfasser des badischen Landrechts ist, so hat er auch die erste umfassende wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Gesetzgebungswerks geliefert in seinen „Erläuterungen über den Code Napoleon und über die Großherzoglich badische bürgerliche Gesetzgebung“. (1809—1812.) Die vier ersten Bände dieser Erläuterungen suchten die einheitliche Anwendung des neuen Gesetzes zu sichern, indem sie in der Form eines fortlaufenden Commentars die Bedeutung der Sätze des Code Civil, der badischen Zusatzartikel und der Einführungsedict, unter Zuhilfenahme der damaligen deutschen und französischen Literatur und unter Zurückgehen auf die Absichten der badischen Bearbeiter, sowie auf das seitherige Recht, ausführlich erläutern. Nachdem das römische Recht im zweiten Einführungsedict ausdrücklich als eine Art subsidiaires

Hilfsrecht anerkannt worden war, vervollständigte Brauer das Werk durch Beigabe des fünften Bandes, welcher die Verschiedenheiten des römischen Rechts und des französischen Civilgesetzbuches darlegt. Endlich suchte er den Anforderungen der Praxis noch vollkommener dadurch gerecht zu werden, daß er im sechsten Bande (Rechtsdenkwürdigkeiten für die Anwendung des Code Napoleon als Landrecht des Großherzogthums Baden 1812) die Entscheidung einer großen Anzahl von Rechtsfällen nach dem neuen Gesetze erörterte. Diese „Erläuterungen“ Brauer's haben nicht wenig dazu beigetragen, das Verständniß und die einheitliche Anwendung des neuen Gesetzes rasch zu fördern und die mit Einführung eines fremden Rechts verbundenen Schwierigkeiten zu mindern; noch heute steht das Werk, als die wichtigste Quelle für die Absicht des Gesetzgebers, bei der badischen Rechtsprechung in hoher Achtung. Um die wissenschaftliche Bearbeitung der noch jungen badischen Gesetzgebung zu fördern und ihre Handhabung zu erleichtern, gründete Brauer 1813 mit K. S. Zachariä eine der ersten badischen Zeitschriften, die „Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden“. Nach Abfassung des Landrechts wurde Brauer's amtliche Stellung wieder geändert, indem er 1809 zum Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wurde; 1811 verließ Brauer dieses Ministerium und ward Mitglied des neugebildeten Staatsraths, sowie mit dem Charakter als referirender Geheimer Cabinetsrath wieder Mitglied des Ministeriums der Justiz und des Innern. — Den noch in rastloser praktischer und wissenschaftlicher Thätigkeit begriffenen Mann ercille am 17. November 1813 der Tod (seine Krankheit war Scharlachfieber und hinzukommender Nervenschlag), nur zwei Jahre nach dem Hingange des Fürsten, welchem er 36 Jahre seines Lebens treu und erfolgreich gedient hatte. Zeit lebens in den höchsten Staatsbehörden thätig und mit dem officiellen Lobe reichlich überschüttet, hat es Brauer doch nie zu einer leitenden politischen Stellung gebracht; er blieb stets eine jener fleißigen Arbeitsbienen, die nahe an dem Sessel politischer Macht ausdauernd, den Stoff zur nachhaltigen Organisirung und Weiterentwicklung des im politischen Getriebe rasch Entstandenen beibringen und verarbeiten. Die Hauptbedeutung Brauer's liegt denn auch in seiner organisatorischen Thätigkeit; sie hat vielleicht am meisten dazu beigetragen, daß das Conglomerat von Länderbruchstücken, welches 1806 unter dem Namen Großherzogthum Baden zusammengefaßt war, so rasch in ein Ganzes wuchs. Seine lutherische Kirchenrathsinstruction, deren weitherziger Geist ihre unveränderte Uebertragung auf die hinzugekommene reformirte Religionspartei ermöglichte, und sein 1803 erlassenes Programm über die Herstellung der Union haben vor Allem den Boden für die vereinigte protestantische Kirche Badens geebnet. Indem Brauer's Organisations- und Constitutionsedict ein einheitliches öffentliches Recht, seine Bearbeitung des Code Napoleon ein einheitliches Civilrecht in Baden herstellten, wurde die nothwendige materielle Grundlage geschaffen, auf welcher späterhin die geeigneten Elemente des Volks in den Formen der Verfassung zur Bewahrung und Weiterbildung des Rechtszustands beigezogen werden konnten. Wenige deutschen Staaten, wenige protestantische Kirchen jener Zeit erfreuten sich eines so systematischen Organisationswerks, wie das von Brauer geschaffene. In formeller Hinsicht freilich stehen die Arbeiten Brauer's nicht gerade auf der Höhe der damaligen sprachlichen und juristischen Ausbildung; es fehlt eine gedrungene und einfache Gesetzes-sprache; gesetzliche Dispositionen und breite Motive sind nicht selten geschmacklos in einander gemischt; das Ringen nach dem bezeichnenden sprachlichen Ausdruck ist nicht immer erfolgreich. Indessen treten diese formellen Mängel gegenüber der materiellen Bedeutung der Schöpfungen Brauer's zurück. — Seine schrift-

stellerischen Leistungen zeugen von einer umfassenden Kenntniß der Literatur und von einem klaren, das Wissen logisch verarbeitenden Verstande; der Schrift über den Protestantismus zollt ein neuerer Kirchenhistoriker (Hundeshagen, Bekenntnißgrundlage) die Anerkennung, daß sie an praktischer Einsicht in die Ziele der kirchenpolitischen Entwicklung von keiner bisher über diesen Gegenstand erschienenen Schrift übertroffen worden sei. Originelle wissenschaftliche Gedanken enthalten die Schriften Brauers nicht; sie sind nichts anderes und wollen auch nichts anderes sein, als auf die damalige Zeit berechnete Erörterungen brennender Fragen, Erläuterungen wichtiger Gesetze; und sie knüpfen daher fast alle an Gegenstände an, mit denen Brauer durch seine amtliche Thätigkeit in unmittelbarer Berührung stand. In der Darstellungsweise geht Brauer der Sinn für geschmackvolle Abrundung und glatte Diction fast vollständig ab; aus der Thätigkeit als Reichsjurist, aus der Beschäftigung mit den symbolischen Büchern und der lutherischen Theologie und aus dem Studium der kantischen Philosophie ist seiner Ausdrucksweise eine gewisse Schwerfälligkeit und Verschlungeneheit geblieben; und selbst sein Streben nach Deutlichkeit des Ausdrucks verschlägt oft in's Gegentheil. Die Werthschätzung der Mitwelt für Brauer's wissenschaftliche Leistungen wird dadurch gekennzeichnet, daß ihm die Universität Heidelberg, für welche Brauer übrigens auch durch Verfassung der neuen Organisation und durch Berufung tüchtiger Kräfte Bedeutendes geleistet hatte, im Jahre 1804 den Titel als Doktor der Rechte honoris causa verlieh. Als Beamter bewies Brauer in den verschiedenartigsten Geschäftskreisen und Stellungen stets gesunden Scharfblick, umfassende Kenntniß der Verhältnisse und unermüdlige Arbeitskraft. Ein ausgezeichnetes Gedächtniß und eine ungeweine Pünktlichkeit ermöglichten ihm, auf dem Bureau, wie einer seiner Collegen sagte, die Arbeit von dreien zu thun, und zugleich noch literarisch thätig zu sein. Obwohl nach Geburt und Erziehung Ausländer, hatte er sich doch dem Dienste des gewählten Vaterlandes mit solcher Hingebung gewidmet, daß er mehrfach ehrenvolle fremde Dienstanträge ablehnte: „weil man ihn im Badischen noch brauchen könne“. Hatte Brauer eine amtliche Entscheidung zu geben, so strebte er vor Allem danach, gerecht zu sein; auch pflegte er keinem Bittsteller zu verhehlen, wenn derselbe Unrecht hatte. Diese Eigenschaft und die Ueberhäufung mit Arbeit ließ Brauer, gegenüber den persönlich Vorsprechenden, oft rauher erscheinen, als seine Natur war. Die Grundsätze einer zwar positiven, aber praktischen und nicht engherzigen Religiosität, wie er sie in seinen Schriften aussprach und in seiner amtlichen Stellung zur Geltung zu bringen suchte, bethätigte Brauer auch in seinem Privatleben; eifrig besuchte er den Gottesdienst. In den Mußestunden ward der geschäftsüberladene Staatsmann und viel schreibende Gelehrte auch zum Dichter; nicht bloß verschiedene Lieder des neuen badischen Gesangbuchs von 1786 und 1806 rühren von ihm her, sondern auch andere Gedichte, gedruckte (z. B. in den oberrheinischen Mannigfaltigkeiten. Kehl 1783) und ungedruckte, denen Brauer's Nekrologist Ewald nachrühmt, sie seien einfach und gemüthlich. In dem Kreise seiner Familie entfaltete der sonst trockene Geschäftsmann die lebenswürdigen Seiten seines Charakters. Dem gesellschaftlichen Umgang entzog er sich nicht; vielmehr leitete er inhaltsreiche Gespräche und heitere Unterhaltung in dem ihm vertrauten Kreise, zu welchem auch Hebel gehörte. Gegen seine Freunde war Brauer von seltener Offenheit und stets zum Rathen und Helfen bereit. K. Schenkel.

Eduard Brauer,

der jüngere Sohn des Geheimen Rath's Brauer, wurde zu Karlsruhe am 2. November 1811 geboren. Schon nach zwei Jahren verlor er seinen Vater,